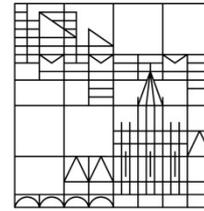


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 15/2022**

**Neufassung der Satzung für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für  
die Zulassung zum Masterstudiengang  
Life Science**

**Vom 2. März 2022**

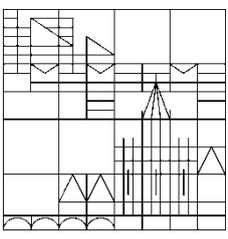
**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science**

**vom 2. März 2022**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Life Science beschlossen:

	<p style="text-align: center;"><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>MA 9.7</b></p>
---	---	--

(in der Fassung vom 2. März 2022)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Erfüllen zu einem Zulassungstermin mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Zulassungen in den Masterstudiengang Life Science sind sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf)
  - b) Nachweis des akademischen Abschlusses (Zeugnis) im Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz oder einem vergleichbaren Studiengang. Eine Übersicht der besuchten Kurse inklusive ECTS ist hinzuzufügen

(Transcript of Records). Dies gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Life Science an der Universität Konstanz.

- c) Nachweis über englische Sprachkenntnisse nach § 4 Nr. 3. In begründeten Ausnahmefällen können englische Sprachkenntnisse in einem Vorstellungsgespräch nachgewiesen werden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Nr. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierende Abschluss innerhalb der genannten Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (7) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (8) Für Bewerbende mit Abschlusszeugnissen aus Ländern, für die die Kultusministerkonferenz (KMK) diesen Nachweis für den Hochschulzugang empfiehlt: APS-Zertifikat der deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Vom Ständigen Prüfungsausschuss Life Science (StPA) wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4. Die Auswahlkommission besteht aus einer Sekretärin oder einem Sekretär und je einer Vertretung hauptamtlicher Lehrender der Fachbereiche Chemie und Biologie, die vom StPA bestellt werden.
- (2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Life Science sind:

1. ein Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Life Science (Mindestabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach Life Science an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Life Science an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepub-

lik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Life Science.

2. im Falle eines dem Fach Life Science an der Universität Konstanz verwandten Bachelor-Abschlusses zudem das Vorliegen mindestens guter Bewertungen in den für Life Science relevanten Bereichen (Chemie, Biochemie, Molekularbiologie).
3. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wahlweise nachgewiesen mindestens durch:
  - a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen Schule, abgeschlossen mit der Note ausreichend (5 Punkte) oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
  - b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 72 Punkten (internet-based)
  - c) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 5
  - d) Cambridge Certificate: mindestens Cambridge First Certificate in English (FCE)

Die Nachweise über den Sprachtest dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesenen Sekundärschul-, Bachelorabschlüssen oder mindestens einem Auslandssemester an englischsprachigen Bildungseinrichtungen aus den folgenden Ländern: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Singapur, Südafrika, USA.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 erfüllt und
  - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe der restlichen Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, aufgrund der vorläufigen Gesamtnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 5 gebildet wird.
- (3) Im Fall von Rangleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht

danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

- (4) Die Auswahlkommission erstellt gemäß der Absätze 2 und 3 die Rangliste der nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Bewerbungen.

## **§ 6 Geltung weiterer Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 23. Mai 2019 (Amtl. Bekm. 26/2019) außer Kraft.“

Konstanz, 2. März 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -